

Gemeinde
Thalheim

Einladung

zur Einwohnergemeindeversammlung

vom Freitag, 26. November 2021, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Thalheim

und

zur Ortsbürgergemeindeversammlung

vom Freitag, 26. November 2021,
im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung

Budget 2022

Gemeindeversammlungen vom 26. November 2021

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

	Seiten
1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2021	4
2. Genehmigung des revidierten Abfallreglements mit unveränderter Gebührenfestlegung im Anhang mit Gültigkeit ab 01. Januar 2022	4 - 5
3. Genehmigung Kreditabrechnung für die Erweiterung der Schulräumlichkeiten (Umbau Vereinszimmer / Werkraum)	5
4. Genehmigung Verpflichtungskredit für die Erstellung einer Elektro-Verteilkabine im Gländ über CHF 40'000	5 - 6
5. Genehmigung Verpflichtungskredit (Notkredit) für die Behebung der Unwetterschäden vom 23. Juni 2021 über CHF 350'000	6 - 7
6. Genehmigung des Budgets 2022 mit einem Steuerfuss von 109%	7 - 13
7. Orientierung über den Finanzplan 2022 - 2025	13 - 14
8. Verschiedenes und Umfrage	14

Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

	Seiten
1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25. Juni 2021	15
2. Genehmigung des Budgets 2022	15 - 16
3. Verschiedenes und Umfrage	17

Anhänge

	Seiten
• Entwurf Abfallreglement mit unveränderter Gebührenfestlegung im Anhang	18 - 25
• Synoptische Darstellung des Abfallreglements	26 - 46
• Entschädigungsansätze ab 01. Januar 2022	47

Auflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen vom **12. November bis 26. November 2021** während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf oder können zum Teil auch von der Gemeindehomepage www.gemeinde-thalheim.ch heruntergeladen werden. Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach vorgängiger telefonischer Vereinbarung selbstverständlich möglich.

Schalteröffnungszeiten der Gemeindeganzlei:

Montag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	Nachmittag geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	ganzer Tag geschlossen	

Schutzkonzept im Zusammenhang mit Covid-19

Gemäss Vorgaben des Bundes hat jeder Organisator eines Anlasses ein Schutzkonzept zu erstellen und die Teilnehmenden davon in Kenntnis zu setzen. Nachfolgend informiert der Gemeinderat über das Schutzkonzept, welches aufgrund der zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Einladungsbroschüre vorliegenden Informationen erstellt wurde:

- Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen erlaubt.
- Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen des Arztes.
- Vor, während und nach der Versammlung gilt im Vorraum und in der Turnhalle **Maskenpflicht**.
- Personen der gleichen Familie oder des gleichen Haushalts werden als Gruppe betrachtet und dürfen nebeneinander sitzen. Mitglieder unterschiedlicher Gruppen sollen sich nicht vermischen.
- Bitte halten Sie sich nicht unnötig lange im Vorraum zur Turnhalle auf und **halten Sie Abstand**.
- Beim Eingang zur Turnhalle **stehen Desinfektionsmittel zur Reinigung der Hände zur Verfügung**.

- Der Zutritt wird nur nach Abgabe des Stimmausweises (letzte Seite der Einladung zur Gemeindeversammlung) gewährt. Gäste haben sich mit Name, Adresse und Telefonnummer in die Präsenzliste einzutragen. Die Unterlagen werden 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.
- Die Stühle werden in drei Blöcken mit zwei Hauptgängen dazwischen aufgestellt. Zwischen den Stuhlreihen wird ein Abstand von einem Meter eingehalten. Zwischen Personengruppen ist ein Platz leer zu halten. Entsprechend sind genügend Stühle aufgestellt.
- Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt in deren Verantwortung. Für sie stehen hinten in der Turnhalle paarweise Stühle mit zwei Meter Abstand zur Verfügung.
- Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos durch Tröpfchen halten Redner ihre Voten vorne beim Rednerpult oder an der Seite der Stuhlreihen.
- Verantwortlich zur Einhaltung des Schutzkonzepts ist der Gemeindeammann.
- Die übergeordneten Weisungen von Bund und Kanton werden beachtet und können zu kurzfristigen Anpassungen des Schutzkonzeptes oder zur Verschiebung der Versammlung führen.

Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2021

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2021 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf.

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2021.

Traktandum 2: Genehmigung des revidierten Abfallreglements mit unveränderter Gebührenfestlegung im Anhang mit Gültigkeit ab 01. Januar 2022

Das Abfallreglement der Gemeinde Thalheim wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2007 genehmigt und ist seit 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Abfallbewirtschaftung befindet sich seit Jahren in starkem Wandel. Es werden mehr Siedlungsabfälle separat gesammelt und auch die Art wie die Sammlung stattfindet hat sich gewandelt. Weitere Themen wie Neophyten, Littering etc. können ebenfalls im Abfallreglement eingebunden werden.

Es gilt den Änderungen Rechnung zu tragen, diese zu verankern oder erst zu ermöglichen.

Die Grundgebühr und die Gebühren für Kehrmarken und Containerplomben bleiben unverändert.

Die jährliche Grundgebühr wird neu nicht mehr pro Haushalt sondern pro Wohneinheit erhoben. Sie ist auch bei Leerstand und wenn keine oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden, zu entrichten. Der Gemeinderat kann auf Antrag über Ausnahmen entscheiden

Neben den gemeindeinternen Veränderungen machten insbesondere folgende Gründe eine Überarbeitung notwendig:

- a. Neudefinition der Siedlungsabfälle: nach einer Übergangsfrist trat bereits per 01. Januar 2019 die VVEA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) in Kraft.
- b. Neuerungen bei der Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung: im Dezember 2018 erliess das Bundesamt für Umwelt, BAFU, dazu eine Vollzugshilfe

Ab Seite 18 finden Sie den Entwurf des revidierten Abfallreglements mit unveränderter Gebührenfestlegung im Anhang, sowie die synoptische Darstellung ab Seite 26.

Antrag: Genehmigung des revidierten Abfallreglements mit unveränderter Gebührenfestlegung im Anhang mit Gültigkeit ab 01. Januar 2022.

Traktandum 3: Genehmigung Kreditabrechnung für die Erweiterung der Schulräumlichkeiten (Umbau Vereinszimmer / Werkraum)

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019 wurde ein Verpflichtungskredit für die Erweiterung der Schulräumlichkeiten (Umbau Vereinszimmer / Werkraum) im Betrag von brutto CHF 100'000 inkl. MwSt. genehmigt.

Mit den Anforderungen an die Umsetzung des Lehrplans 21 in den Aargauer Volksschulen stieg der Bedarf an mehr Schulraum.

Der Umbau des Vereinszimmers im Untergeschoss neben Turnhalle und Werkraum bot sich an und ist eine gute Lösung.

Rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres 2020 / 2021 konnte der Umbau der neuen Schulräume abgeschlossen werden.

Gemäss Kreditabrechnung resultiert eine Kreditüberschreitung im Betrag von CHF 3'794.05, welche auf Mehraufwendungen bei den Ausführungsarbeiten für die Wandschränke und die IT-Infrastruktur zurückzuführen ist.

Antrag: Genehmigung Kreditabrechnung für die Erweiterung der Schulräumlichkeiten (Umbau Vereinszimmer / Werkraum).

Traktandum 4: Genehmigung Verpflichtungskredit für die Erstellung einer Elektro-Verteilkabine im Gländ über CHF 40'000 _____

Im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung im Gländ plant die Elektrizitätsversorgung Thalheim die Erstellung einer neuen Verteilkabine. Für den Ausbau und die Optimierung der bestehenden Stromversorgung ist dies erforderlich.

Anstelle einer Neuverlegung der bestehenden Leitungen können die neuen Leitungen im vereinfachten, kostengünstigeren, Verfahren (Spleisslöcher) verlegt werden.

Antrag: Genehmigung Verpflichtungskredit für die Erstellung einer Elektro-Verteilkabine im Gländ über CHF 40'000.

Traktandum 5: Genehmigung Verpflichtungskredit (Notkredit) für die Behebung der Unwetterschäden vom 23. Juni 2021 über CHF 350'000

Am 23. Juni 2021 war die Gemeinde Thalheim, wie andere Gemeinden in der Region auch, von einem schweren Unwetter betroffen. Es entstanden an Gewässersläufen, Strassen und Wiesen hohe Schäden. Die übergelaufenen Bäche verursachten Schlammlawinen, die auch private Liegenschaften in Mitleidenschaft zogen.

Dank des Einsatzes von Feuerwehr, Bauamt, Gemeindewerk und Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg sowie externer und privater Helferinnen und Helfer konnten in einer ersten Phase viele Schäden behoben werden. Bei diesen Sofortmassnahmen sind durch den Beizug von externen Privatfirmen, die Zumietung von Geräten, Treibstoff für Pumpen, Sold und Erwerbsersatz für die Einsatzkräfte Kosten in der Höhe von rund CHF 50'000.00 entstanden.

Der notwendige Gewässerunterhalt wurde in Absprache mit dem Kanton in Auftrag gegeben und teilweise bereits umgesetzt. Die Gemeinde hat sich an diesen Unterhaltskosten dekretsgemäss mit einem Ansatz von 35 % zu beteiligen.

Die Schäden an den Gemeindestrassen sind erheblich und noch nicht überall behoben. In einer zweiten Phase sind deshalb rund 9 km beschädigte Flur- und Waldstrassen wieder Instand zu setzen. Mit den Arbeiten wurde bereits Mitte September begonnen. Sie sollten Mitte 2022 abgeschlossen sein.

Die baulichen Massnahmen haben die Verantwortlichen des Gemeinderats mit den zuständigen Stellen (Vertreter des Kantons, dem Bauamt und dem Gemeindewerk) beurteilt und abgesprochen. Für die Planung der Massnahmen wurde zudem ein Ingenieur beigezogen.

Nachdem der Gemeinderat Thalheim nach einer ersten Schätzung von einer Schadenssumme von CHF 200'000.00 ausging (Thalner Dorfzeitung Nr. 982 vom 13. Juli 2021), wird nun mit einem Betrag von rund CHF 350'000.00 gerechnet.

Neben den Versicherungsleistungen für versicherte Elementarschäden kann die Gemeinde Thalheim auch mit einer erheblichen Kostenbeteiligung von Bund und Kanton rechnen (je 27 %). Die definitiven Beitragszusicherungen liegen allerdings noch nicht vor.

Nach § 18 Abs. 2 des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret), kann der Gemeinderat den Zahlungskredit sprechen, wenn die Ausgabe keinen Aufschub erträgt.

In der Thalner Dorfzeitung Nr. 984 vom 10. August 2021 hat der Gemeinderat erneut über den Stand der Schäden an Strassen- und Flurwegen nach dem Unwetter berichtet und sich bei der Bevölkerung für das Verständnis bedankt und die Stimmberechtigten darum gebeten, spätere Kreditanträge in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

Die erwarteten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben für Soforthilfemassnahmen	CHF	50'000.00
Instandsetzung von Flur- und Waldstrassen (ca. 9 km) inkl. neuem Asphaltbelag	CHF	250'000.00
Verschiedenes (Projektkosten, Unvorhergesehenes, etc.)	CHF	50'000.00
Total inkl. MwSt., gerundet, brutto	CHF	350'000.00

Antrag: Genehmigung Verpflichtungskredit (Notkredit) für die Behebung der Unwetterschäden vom 23. Juni 2021 über CHF 350'000.

Traktandum 6: Genehmigung des Budgets 2022 mit einem Steuerfuss von 109%

Erläuterungen zum Budget 2022

Das Budget 2022 schliesst bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109% mit einem Aufwandüberschuss von CHF 95'000 ab.

Gesamtergebnis	Budget 2022
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-69'400
Ergebnis aus Finanzierung	-25'600
Ausserordentlicher Ertrag	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-95'000

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	4'260'150	4'260'150	4'025'950	4'025'950	4'151'033	4'151'033
Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	642'350	99'200 543'150	560'400	89'350 471'050	539'981	102'749 437'232
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	257'750	49'850 207'900	264'600	43'600 221'000	241'661	53'759 187'902
Bildung Nettoaufwand	1'037'800	20'050 1'017'750	990'200	24'350 965'850	890'711	3'465 887'246
Kultur, Sport und Freizeit Nettoaufwand	77'750	11'250 66'500	79'550	6'900 72'650	69'647	11'478 58'169
Gesundheit Nettoaufwand	298'200	298'200	266'550	0 266'550	279'507	0 279'507
Soziale Sicherheit Nettoaufwand	305'750	19'800 285'950	309'500	21'050 288'450	264'876	21'503 243'373
Verkehr Nettoaufwand	166'050	166'050	158'200	0 158'200	118'639	2'010 116'629
Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	475'250	433'300 41'950	495'150	425'550 69'600	513'642	465'059 48'583
Volkswirtschaft Nettoaufwand	784'550	713'200 71'350	591'900	581'200 10'700	658'581	656'301 2'280
Finanzen und Steuern Nettoertrag	214'700 2'698'800	2'913'500	309'900 2'524'050	2'833'950	573'784 2'260'922	2'834'706

Entschädigungsansätze ab 01. Januar 2022

Die seit dem 01. Januar 2014 unveränderten Entschädigungsansätze für Funktionäre, Kommissionsmitglieder sowie die Sitzungsgelder werden per 01. Januar 2022 angepasst.

Die Ansätze sind in den einzelnen Funktionen berücksichtigt. Eine detaillierte Übersicht finden Sie im Anhang auf Seite 47.

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2022	543'150
Nettoaufwand Budget 2021	471'050
Nettoaufwand Rechnung 2020	437'232

Der deutliche Mehraufwand im Vergleich zum Budget 2021 ist auf einen höheren Mehraufwand im Bereich externe Bauverwaltung und auf den Mehraufwand für die Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) zurückzuführen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Nettoaufwand Budget 2022	207'900
Nettoaufwand Budget 2021	221'000
Nettoaufwand Rechnung 2020	187'902

In den Funktionen "Allgemeines Rechtswesen, Zivilschutz" sind im Vergleich zum Budget 2021 tiefere Kosten budgetiert. Die erwarteten Kosteneinsparungen betragen rund CHF 13'000.

Bildung

Nettoaufwand Budget 2022	1'017'750
Nettoaufwand Budget 2021	965'850
Nettoaufwand Rechnung 2020	887'246

Die Gemeindebeiträge an die Kreisschule und Musikschule Schenkenbergtal sind aufgrund der Neuberechnung der Schulgelder an den Kreisverband wesentlich höher ausgefallen. Durch die Neustrukturierung der Führungsstrukturen Primarschule wird mit einer Mehrbelastung der Schulleitung und des Schulsekretariats gerechnet. Im Weiteren sind die Besoldungsanteile an den Kanton für die Lehrpersonen gestiegen.

Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand Budget 2022	66'500
Nettoaufwand Budget 2021	72'650
Nettoaufwand Rechnung 2020	58'169

Die meisten Funktionen in diesem Bereich liegen mit dem Budget 2022 auf vergleichbaren Nettokosten wie mit dem Budget 2021. Die Restfinanzierung des geplanten Skilagers sollte wiederum durch den Erlös aus den Papiersammlungen erfolgen können.

Gesundheit

Nettoaufwand Budget 2022	298'200
Nettoaufwand Budget 2021	266'550
Nettoaufwand Rechnung 2020	279'507

In den Funktionen Krankenpflege ist aufgrund der wiederum steigenden Kosten im Bereich stationäre und ambulante Pflege mit einem Mehraufwand von rund CHF 31'650 für die Gemeinde zu rechnen.

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand Budget 2022	285'950
Nettoaufwand Budget 2021	288'450
Nettoaufwand Rechnung 2020	243'373

Der Gemeindeanteil an den kantonalen Restkosten der Sonderschulung ist gegenüber dem Budget 2021 um rund 6% gestiegen. Die übrigen Funktionen im Bereich Soziale Sicherheit weisen im Vergleich zum Budget 2021 keine besonderen Abweichungen aus.

Verkehr

Nettoaufwand Budget 2022	166'050
Nettoaufwand Budget 2021	158'200
Nettoaufwand Rechnung 2020	116'629

Mit dem Budget 2022 sind im Konto Betriebs- und Verbrauchsmaterial (6150.3101) Mehrkosten für die Umrüstung von 2 Wegbeleuchtungen enthalten. Die Aufwendungen für Maschinenentschädigungen Gemeindewerk/Winterdienst wurden aufgrund der Erfahrungen im 2021 angepasst.

Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand Budget 2022	41'950
Nettoaufwand Budget 2021	69'600
Nettoaufwand Rechnung 2020	48'583

Unter dieser Funktion werden nebst Friedhof, Gewässerverbauungen und Raumordnung auch die Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft geführt. Für diese Spezialfinanzierungen werden separate Ergebnisse ausgewiesen.

Ergebnis Wasserwerk	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	15'400	42'650	35'715
Ergebnis aus Finanzierung	600	450	-420
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	16'000	43'100	35'295

Für das Jahr 2022 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 16'000 budgetiert. In der Position Unterhalt Tiefbauten ist unter anderem ein Pumpenersatz im Reservoir Stig und die streckenweise Sanierung der Wasserleitung Stalten vorgesehen.

Ergebnis Abwasserbeseitigung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	60'600	25'250	88'759
Ergebnis aus Finanzierung	6'000	4'650	1'783
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	66'600	29'900	90'542
---------------------------------------	---------------	---------------	---------------

Für das Jahr 2022 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 66'600 budgetiert. Bei zahlreichen Aufwandpositionen konnten tiefere Kosten budgetiert werden. Bei den Abwassergebühren wird aufgrund des gestiegenen Wasserverbrauchs ein Mehrertrag erwartet.

Ergebnis Abfallwirtschaft	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'400	8'950	8'753
Ergebnis aus Finanzierung	100	50	54
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	3'500	9'000	8'807

Für das Jahr 2022 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 3'500 budgetiert. Mehraufwendungen sind beim Unterhalt Hochbauten (Entsorgungsplatz Hegi) budgetiert. Auf der Ertragsseite sind die Budgetwerte 2021 in etwa übernommen worden.

Volkswirtschaft

Nettoaufwand Budget 2022	71'350
Nettoaufwand Budget 2021	10'700
Nettoaufwand Rechnung 2020	2'280

In der Funktion Landwirtschaft/Strukturverbesserungen sind für den Flurwegunterhalt auf Gemeindegebiet laufende Unterhaltskosten von CHF 25'000 eingerechnet. Der geplante Unterhalt zahlreicher Drainagen wird mit CHF 33'000 veranschlagt. Im Weiteren wird die Anschaffung eines Abrandpfluges geprüft.

Die Funktionen „8711 Elektrizitätswerk-Elektrizitätsnetz“ und „8712 Elektrizitätswerk-Stromhandel“ werden als Eigenwirtschaftsbetrieb (Spezialfinanzierungen) mit eigenem Ergebnis geführt.

Ergebnis Elektrizitätswerk	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	14'650	62'300	165'106
Ergebnis aus Finanzierung	4'150	2'850	2'538
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	18'800	65'150	167'644

Das Elektrizitätswerk schliesst mit einem geplanten Ertragsüberschuss von insgesamt CHF 18'800 ab. Die Konzessionsgebühr des Elektrizitätswerks an die Gemeinde wird mit CHF 18'300 veranschlagt. Geplante Erneuerungen und Unterhaltsarbeiten am Verteilnetz verursachen Gesamtkosten im Umfang von rund CHF 50'000. Für die Aktualisierung der Leitungspläne sind rund CHF 19'000 budgetiert.

Aufgrund des geschätzten Mehrverbrauchs und der neuen Tarifstruktur wird der Gesamtumsatz Stromhandel im Vergleich zum Budget 2021 um rund CHF 63'000 zunehmen.

Finanzen und Steuern

Nettoertrag Budget 2022	2'698'800
Nettoertrag Budget 2021	2'524'050
Nettoertrag Rechnung 2020	2'260'922

Die allgemeinen Gemeindesteuern 2022 werden auf CHF 2'104'750 budgetiert. Auf die Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen (Budget CHF 42'250) hat die Gemeinde keinen Einfluss. Die Budgetannahmen berücksichtigen auch die aktuell zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung 2022.

Aufgrund der laufend neu ermittelten Kennzahlen kann die Gemeinde Thalheim mit einem leicht erhöhten Finanzausgleich 2022 im Betrag von CHF 457'000 rechnen. Dazu kommen noch CHF 18'900 (Einwohnerbasierend) aus der Optimierung der Aufgabenteilung und Neuordnung des Finanzausgleichs hinzu. Die interne Verzinsung für Guthaben zwischen der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde erfolgt per 01.01.2022 zu einem Zinssatz von 0.5%.

Die höheren Abschreibungen, welche durch die getätigten Investitionen entstehen, machen sich im Ergebnis bemerkbar. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind mit CHF 294'000 (Rechnung 2020: CHF 203'078) budgetiert.

Das Budget 2022 schliesst aufgrund vereinzelt steigenden Kosten trotz Sparbemühungen und Finanzausgleich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 95'000 ab.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung 2022

Gemäss kantonaler Regelung liegt die Aktivierungsgrenze für Investitionen für Thalheim mit unter 1'000 Einwohnern bei CHF 25'000.

Investitionsrechnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionen	3'333'100	3'333'100	2'456'000	2'456'000	930'192	930'192
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0	0	95'000	0	142'304	192'4460
Bildung	0	0	0	0	104'304	0
Verkehr	198'000	0	218'900		78'461	
Umweltschutz und Raumordnung	1'964'600	958'000	2'047'900	85'000	107'807	288'029

Volkswirtschaft	212'500	0	9'200	0	1'090	15'750
Finanzen	958'000	2'375'100	85'000	2'371'000	496'225	433'967

Die Investitionsrechnung 2022 weist folgende geplante Investitionen aus:

- **Funktion Verkehr:**
 - Sanierung Oberdorf/Kirchgasse (Projektierung, Teilbetrag Sanierung)
 - Breite: Erstellung def. Buswartehaus
 - Breite: Abschluss Strassenbau
 - Sanierung Strassen (aufgrund der Unwetterschäden)
- **Funktion Umweltschutz und Raumordnung:**
 - Sanierung Oberdorf/Kirchgasse (Projektierung, Teilbetrag Sanierungen) Wasser/Abwasser
 - Erstellung Wasser- und Abwasserleitung Thalheim Süd-West
 - Friedhof: Erweiterung Gemeinschaftsgrab
 - Teilbetrag Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung
 - Anschlussgebühren Wasser/ Abwasser
- **Funktion Volkswirtschaft:**
 - Erschliessung Gländ (Verteilkasten EVT)
- **Funktion Finanzen:**

In dieser Funktion sind keine Investitionen geplant. Die eingetragenen Werte dienen lediglich für den Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierte/Passivierte Einnahmen und Ausgaben).

Antrag: Genehmigung des Budgets 2022 mit einem Steuerfuss von 109 %.

Traktandum 7: Orientierung über den Finanzplan 2022 – 2025 _____

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften (§ 86a Gemeindegesetz) haben die Gemeinden für eine umfassende auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtete Finanzplanung zu sorgen.

Der Finanzplan ist zugleich Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive (Gemeinderat) und Informationsmittel für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Er ist nicht verbindlich und ist deshalb auch nicht durch die Legislative zu genehmigen.

Er soll eine mögliche Entwicklung der finanziellen Möglichkeiten aufzeigen, vor allem um

- a) die sich abzeichnenden Aufgaben (=Ausgaben/Aufwendungen) zu erkennen,
- b) den Ausgaben und Aufwendungen die mutmassliche Entwicklung der Einnahmen und Erträge gegenüber zu stellen,
- c) die mutmassliche Entwicklung von Vermögen und Verschuldung aufzuzeigen und somit
- d) eine sachliche Diskussion unter Einbezug möglicher Alternativen zu erlauben.

An der Einwohnergemeindeversammlung wird der Finanzplan Thalheim mündlich erläutert. Er liegt in der Gemeindekanzlei auf und kann bei Bedarf bezogen werden.

Traktandum 8: Verschiedenes und Umfrage _____

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Oktober 2021

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. November 2021

Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25. Juni 2021 _____

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. Juni 2020 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf.

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25. Juni 2021.

Traktandum 2: Genehmigung des Budgets 2022 _____

Die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde weist mit dem Budget 2022 einen Ertragsüberschuss von CHF 22'500 aus.

Gesamtergebnis	Budget 2022
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	16'000
Ergebnis aus Finanzierung	6'500
Ausserordentlicher Ertrag	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	22'500

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	24'100	24'100	17'700	17'700	71'232	71'232
Allgemeine Verwaltung	1'500	450	2'500	450	2'600	445
Nettoertrag/-aufwand		1'050		2'050		2'155
Kultur, Sport und Freizeit	0	0	0	0	224	0
Nettoertrag/-aufwand						224
Volkswirtschaft	0	17'600	0	11'400	0	64'943
Nettoertrag/-aufwand	17'600		11'400		64'943	
Finanzen	22'600	6'050	15'200	5'850	68'408	5'844
Nettoertrag/-aufwand		16'550		9'350		62'564

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2022	1'050
Nettoaufwand Budget 2021	2'050
Nettoaufwand Rechnung 2020	2'155

Die Verwaltungsentschädigung an die Einwohnergemeinde beträgt CHF 1'500. An Pachtzinsen aus dem Verwaltungsvermögen sind Erträge von CHF 450 budgetiert.

Volkswirtschaft

Nettoertrag Budget 2022	17'600
Nettoertrag Budget 2021	11'400
Nettoertrag Rechnung 2020	64'943

Der Ertrag der Forstwirtschaft besteht aus dem vom Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg budgetierten Gewinn für das Betriebsjahr 2022 (CHF 17'600), welcher im Verhältnis der durch den Forstbetrieb bewirtschafteten anrechenbaren Waldfläche auf die Vertragspartner verteilt wird.

Waldfläche

Waldfläche (eingebracht in Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg): ha 194.06

Finanzen

Nettoertrag Budget 2022	16'550
Nettoertrag Budget 2021	9'350
Nettoertrag Rechnung 2020	62'564

Das Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde wird mit 0.5% verzinst und ergibt einen Zinsertrag von CHF 5'400.

An Mietzinsen aus dem Finanzvermögen ist ein Betrag von CHF 650 budgetiert.

Antrag: Genehmigung des Budgets 2022.

Traktandum 3: Verschiedenes und Umfrage _____

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Oktober 2021

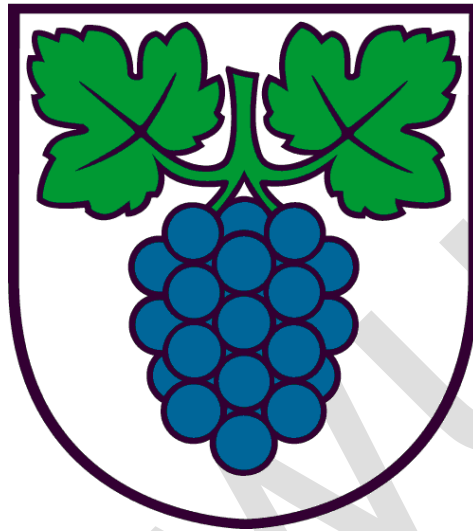
GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

GEMEINDE THALHEIM



Abfallreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2022

(Stand 25.10.2021)

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	20
§1 Zweck und Geltungsbereich	20
§2 Personenbezeichnung.....	20
§3 Grundsätze.....	20
§4 Abfallarten, Definitionen	21
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	21
§5 Pflichten der Gemeinde	21
§6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte.....	21
§7 Pflichten der Abfallinhaber.....	21
III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	22
§8 Berechtigung	22
§9 Sammlung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut	22
§10 Bereitstellung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut.....	22
§11 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle	23
§12 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/Siedlungsabfälle.....	23
IV. GEBÜHREN	23
§13 Gebührenerhebung	23
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	23
§14 Vollzug	23
§15 Kontrollen und Kostenüberbindung.....	23
§16 Strafbestimmungen	24
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§17 Rechtsschutz.....	24
§18 Vollstreckung.....	24
§19 Inkrafttreten	24

Anhang - Gebührenfestlegung

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Thalheim im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

³ Das Reglement richtet sich an alle Personen die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

§2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

§3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:

"Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung"

² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

§4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- | | |
|--------------------|---|
| a) Kehricht: | Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle |
| b) Sperrgut: | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt |
| c) Separatabfälle: | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas etc.) |
| d) Sonderabfälle: | Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert |

² Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§5 Pflichten der Gemeinde

¹ Sie bietet für Kehricht und Kleinsperrgut regelmässige Sammlungen an.

² Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten, etc. so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³ Sie informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung im Abfallkalender und allfälligen weiteren öffentlichen Publikationsmitteln.

⁴ Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benützt werden.

⁵ Sie führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁶ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

§6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann in Absprache, Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

§7 Pflichten der Abfallinhaber

¹ Kehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Sammlung zu übergeben.

² Separat- und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen (oder den Verkaufsstellen) zu übergeben. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Sammelstellen und Abfahren dürfen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. Details dazu regelt der Abfallkalender.

³ Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

⁶ In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁷ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁸ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁹ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

¹⁰ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

§8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

§9 Sammlung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut

¹ Die Abfuhr von Kehricht & Kleinsperrgut erfolgt regelmässig. Die jeweiligen Sammeltage, die Bereitstellungszeit sowie die Sammelroute werden im Abfallkalender publiziert.

² Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag an gut zugänglichen Orten und in fest verschnürten Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

³ Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Die Verschiebedaten werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

⁴ Die Gemeinde kann die Sammlung von Sperrgut (grösser als Kleinsperrgut anbieten). Dabei werden nur haushaltübliche Mengen angenommen.

§10 Bereitstellung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut sind folgende Gebindegrössen/Formen zulässig:

- Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l, 110l) entsprechend frankiert mit Gebührenmarke(n) Die zulässigen Höchstgewichte sind: 17l: 5kg, 35l: 10kg, 60l: 15kg, 110l: 20kg
- Kleinsperrgut (Höchstmasse 100 cm x 50 cm x 50 cm; max. 15kg/Stück)
- Sperrgut (Höchstmasse 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie max. 50 kg/Stück)
- Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), welche frankierte Kehrichtsäcke/Sperrgutartikel mit Gebührenmarken enthalten
- Rollcontainer mit max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Containerplombe für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut. Das zulässige Nettohöchstgewicht beträgt 200kg.
- Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde

² Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container und Kleinsperrgut entlang der Sammelroute. Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten und Gewerbebetriebe mit grösseren Mengen, sind verpflichtet Kehricht und Kleinsperrgut in zugelassenen Rollcontainern bereitzustellen.

³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

§11 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfuhr an. Details dazu im Abfallkalender.

§12 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/Siedlungsabfälle

¹ Kehricht, Kleinsperrgut und allfällige weitere Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht, Kleinsperrgut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

IV. GEBÜHREN

§13 Gebührenerhebung

¹ Zur Finanzierung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- Grundgebühr (finanziert die Grundinfrastruktur, bestimmte Entsorgungsdienstleistungen, sowie den entsprechenden Verwaltungsaufwand)
- Gewichts- und volumenabhängigen Gebühren

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohneinheit erhoben, und ist auch bei Leerstand und wenn keine oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden, zu entrichten. Der Gemeinderat kann auf Antrag über Ausnahmen entscheiden.

⁴ Der Gemeinderat bildet die Art und die Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang dieses Abfallreglements ab. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§14 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde liegt der Vollzug beim Gemeindewerk.

§15 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

§16 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000.- Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)

² Kommt eine Busse über 2'000.- Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§17 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§18 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 01. Januar 2008 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom **26. November 2021.**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

Anhang – Gebührenfestlegung

Gestützt auf §13 (Gebührenerhebung) im Abfallreglement, hat der Gemeinderat folgende Gebühren festgelegt (alle Gebühren inkl. MwSt.):

A. Grundgebühr

Pro Wohneinheit	pro Jahr	CHF	100.00
-----------------	----------	-----	--------

B. Kehricht & Sperrgut

Bei der Gemeindeverwaltung und in den Verkaufsstellen vor Ort sind Bogen à 10 Gebührenmarken erhältlich. Die Gebührenmarken (CHF 2.00/Stück) können auch einzeln bezogen werden.

17-Liter-Sack	½ Gebührenmarke	CHF	1.00
35-Liter-Sack	1 Gebührenmarke	CHF	2.00
60-Liter-Sack	2 Gebührenmarken	CHF	4.00
110-Liter-Sack	3 Gebührenmarken	CHF	6.00

C. Für Kleinsperrgut via Kehrichtabfuhr

(max. 15 Kilogramm und max. 100 cm x 50 cm x 50 cm)

Stück	3 Gebührenmarken	CHF	6.00
-------	------------------	-----	------

D. Containerplomben

Bei der Gemeindeverwaltung und in den Verkaufsstellen vor Ort sind Bogen à 5 Containerplomben erhältlich. Die Containerplomben (CHF 42.00/Stück) können auch einzeln bezogen werden.

für Container bis 800 Liter	1 Plombe	CHF	42.00
für Container bis 400 Liter	½ Plombe	CHF	21.00

E. Separatsammlung

Allfällige Kosten für die Entsorgung von Separatabfällen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

Diese Tarife treten auf den 01. Januar 2022 in Kraft.



Gemeinde Thalheim

Synopse

Revision Abfallreglement

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>Die Einwohnergemeinde Thalheim</p> <p>erlässt, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none">– § 4 Abs. 2 lit. d des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977¹,– § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978² <p>folgendes Reglement:</p>	<p>Die Aufzählung der Gesetze etc. wurde gemäss den kantonalen Vorgaben angepasst/ergänzt. Die Aufzählung ist weiterhin einleitend abgebildet. Fusszeilen fallen ersatzlos weg.</p>

¹ SAR 761.100

² SAR 171.100

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>§ 1 Zweck des Reglementes</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.</p> <p>² Es regelt die Behandlung von Siedlungsabfällen durch die Inhaber und deren Entsorgung durch die Gemeinde, sofern dafür nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.</p> <p>³ Nicht unter dieses Reglement fällt die Beseitigung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen gemäss Art. 2 Abs. 2 VeVA³, sowie von Abfällen, für die gemäss eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung eine Rückgabepflicht des Inhabers und/oder eine Rücknahmepflicht des Händlers, Herstellers oder Importeurs besteht.</p>	<p>¹Neu im §3 Grundsätze erwähnt</p> <p>³Neu im §4 Abfallarten, Definitionen geregelt. Fusszeile fällt ersatzlos weg. Kanton AG hat eine kantonale Lösung mit Apotheken und Drogerien.</p>

³ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>4 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>Neu im §2 Personenbezeichnungen geregelt. Neu spricht man von sämtlichen Geschlechtern.</p>
<p>§ 2 Begriff der Siedlungsabfälle, Umfang der Entsorgung durch die Gemeinde</p> <p>1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben)⁴.</p> <p>2 Sie sind gemäss den Vorschriften dieses Reglementes einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>3 Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.</p> <p>4 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle (betriebsspezifische Abfälle), müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der</p>	<p>1 Neu im §4, Abfallarten/Definitionen erwähnt und geregelt, zudem hat die Definition was Siedlungsabfälle sind, geändert. Fusszeile fällt ersatzlos weg.</p> <p>2-3: Neu im § 7 Pflichten der Abfallinhaber geregelt</p> <p>4Neu im §8 Berechtigung erwähnt, respektive im §4 ist definiert, was Betriebsabfälle sind. Im §7 Pflichten der Abfallinhaber ist zudem erwähnt:</p>

⁴ § 3 Abs. 1 Technische Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (SR 814.600)

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung oder Ablagerung zugeführt werden.	Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrten oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.
<p>§ 3 Information</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.</p> <p>² Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standort und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.</p> <p>⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.</p>	<p>¹⁻⁵ ist neu unter II. Zuständigkeiten, unter Pflichten der Gemeinde zusammengefasst, zusammen mit allen anderen Aufgaben. ¹ ist so nicht mehr vorhanden, da wohl ersterer Teil nicht wirklich zutrifft.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 4 Unterstützung</p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen.</p>
<p>§ 5 Vollzug</p> <p>¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.</p> <p>² Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁵.</p>	<p>¹Neu im §15 Vollzug enthalten.</p> <p>²Neu im §16 Kontrollen und Kostenüberbindung enthalten.</p>

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.</p> <p>4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Gemeindeverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p>	
<p>§ 7 Ablagerungsverbot</p> <p>1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.</p> <p>2 Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen, dürfen nicht in der Gemeinde Thalheim beseitigt werden.</p>	<p>¹Neu im §7 Pflichten der Abfallinhaber enthalten.</p> <p>²Neu im §8 Berechtigung enthalten.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 8 Öffentliche Abfallkörbe</p> <p>Abfallkörbe, die auf öffentlichen Plätzen und an anderen stark besuchten Orten aufgestellt werden, dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>	<p>Neu im §5 Pflichten der Gemeinde abgebildet.</p>
<p>§ 9 Kompostieren</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) fördern.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen.</p>
<p>II KEHRICHTABFUHR</p>	
<p>§ 10 Umfang</p> <p>¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfallarten zu übergeben:</p>	<p>¹Ersatzlos gestrichen., Definition was Kehricht ist wird neu einleitend im §4 Abfallarten, Definitionen vorgenommen.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<ul style="list-style-type: none"> – diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 2 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut); – dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. <p>2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle, für welche öffentliche oder private Sammelstellen bestehen; – Abfälle gemäss § 1 Abs. 3 dieses Reglementes; – Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind; – explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten. 	<p>²Ersatzlos gestrichen., Definition was Kehricht und was Separat- und Sonderabfälle sind wird neu einleitend im §4 Abfallarten, Definitionen abgebildet. Unter §7 Pflichten der Abfallinhaber wird zudem darauf hingewiesen, dass Separat- und Sonderabfälle getrennt zu sammeln sind.</p> <p>Die Aufzählung ist zudem nicht abschliessend.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version						
<p>§ 11 Bereitstellungsart</p> <p>¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, mit Gebührenmarken versehenen Säcken bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte sind:</p> <table border="1" data-bbox="495 592 1099 740"> <tbody> <tr> <td>35-Liter-Sack</td> <td>10 Kilogramm</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Sack</td> <td>15 Kilogramm</td> </tr> <tr> <td>110-Liter-Sack</td> <td>20 Kilogramm</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit der im Anhang zu diesem Reglement vorgeschriebenen Anzahl Gebührenmarken, bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken abgepackt, darin zu deponieren.</p>	35-Liter-Sack	10 Kilogramm	60-Liter-Sack	15 Kilogramm	110-Liter-Sack	20 Kilogramm	<p>¹⁻⁴ ist neu im §19 Bereitstellung Kehricht und Kleinsperrgut abgebildet. Neu ist auch der 17l Sack aufgeführt.</p> <p>² von 20kg auf max. 15kg korrigiert.</p>
35-Liter-Sack	10 Kilogramm						
60-Liter-Sack	15 Kilogramm						
110-Liter-Sack	20 Kilogramm						

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>4 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (800 l, max. 200 kg), versehen mit einer Plombe, bereitzustellen.</p>	
<p>§ 12 Bereitstellung</p> <p>1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.</p> <p>2 Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrriechsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 13 Abs. 2).</p> <p>3 Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p>	<p>1-3 ist neu im §13 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/Siedlungsabfälle abgebildet.</p>
<p>§ 13 Bediente Strassen</p> <p>1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p>	<p>1-3 ist neu im §13 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/Siedlungsabfälle abgebildet.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte; – Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können; – Strassen zu Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat. 	
<p>§ 14 Abfuhrdaten</p> <p>Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender mitgeteilt.</p>	
<p>III SPEZIALSAMMLUNGEN</p>	
<p>§ 15 Umfang und Termine</p> <p>1 Der Gemeinderat bestimmt, für welche Abfallarten Spezialsammlungen durchgeführt werden.</p>	<p>Das Thema Spezialsammlungen (§ 15, 16, 18,19 und 21) wird neu im §13 Separatabfälle, inkl. Sonderabfälle abgebildet. Im Abfallreglement soll keine Aufzählung der Fraktionen stattfinden (falsches Tool) vielmehr soll auf den Abfallkalender verwiesen werden.</p>

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>2 Abfälle gemäss § 1 Abs. 3 dieses Reglementes werden von der Gemeinde nicht gesammelt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Gemeinde dadurch keine oder nur unwesentliche Kosten entstehen⁶.</p> <p>3 Die Termine werden im Abfallkalender bekannt gegeben, ebenso die Anforderungen an die Beschaffenheit des Sammelgutes.</p>	
<p>§ 16 Bereitstellungsart</p> <p>1 Das Sammelgut ist am Sammeltag an die vom Gemeinderat bezeichnete Sammelstelle zu bringen.</p> <p>2 Es ist nach den Anweisungen des Gemeindepersonals zu deponieren, in Mulden oder auf Paletten zu legen.</p>	
<p>§ 17 Sperrgutsammlung</p>	<p>Ist im § 9, Sammlung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut und § 10 Bereitstellung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut abgebildet.</p>

⁶ Beispiel: Elektroschrottsammlung bei gleichzeitig stattfindender Sperrgutsammlung.

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, die nicht den Sammelstellen zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (§ 11 Abs. 2) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).</p> <p>² Sperrgut wird nur in haushaltüblichen Mengen entgegengenommen.</p> <p>³ Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.</p>	
<p>§ 18 Papier- und Kartonsammlung</p> <p>¹ Papier und Karton sind mit reissfester Schnur zu bündeln.</p> <p>² Es darf nur unverschmutztes Material angeliefert werden, das sich zur Wiederverwertung eignet.</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
IV SAMMELSTELLEN	
<p>§ 19 Angebot</p> <p>¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altglas – Altmetall – Weissblechbüchsen – Altöle (Mineral- und Speiseöle) – Steine und inerte Bauabfälle (Kleinmengen) – Grüngut <p>² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.</p> <p>³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 20 Betrieb</p> <p>¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</p> <p>² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekannt gegeben.</p> <p>³ Die Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern der Gemeinde sowie den ansässigen Betrieben (vgl. § 19 Abs. 3) zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle und über die Art der Abgabe. Diese werden im Abfallkalender sowie wenn möglich durch Anschlag an der Sammelstelle bekannt gegeben.</p>	<p>Die im § 20 aufgeführten Absätze sind in diversen geeigneten Abschnitten eingebunden, z.B. ³ ist neu im §8 Berechtigung abgebildet.</p>
<p>§ 21 Bauabfälle</p> <p>¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.</p> <p>³ Grössere Mengen von Bauabfällen⁷ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.</p>	
V FINANZIERUNG	
<p>§ 22 Gebühren</p> <p>¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzin-</p>	<p>Der ganze Gebührenteil ist neu strukturiert.</p>

⁷ Die gesetzlichen Grundlagen bietet Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600). Im Weiteren regelt der Umgang mit Bauabfällen das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>ung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 % decken.</p> <p>2 Die Benützung der Kehrriechtabfuhr ist gebührenpflichtig. Für die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren erhoben werden.</p> <p>3 Für die Benützung der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen eine Grundgebühr erhoben.</p> <p>4 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie die Anschaffung von Containern, Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.</p> <p>5 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 23 Gebührenerhebung</p> <p>¹ Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container erhoben. Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und Containerplomben.</p> <p>² Die Grundgebühr wird pro Haushalt bemessen. Sie wird vom Haus- oder Wohnungseigentümer geschuldet und jährlich in Rechnung gestellt. Es sind die Verhältnisse am Stichtag 30. Juni massgebend. Die Rechnung ist 60 Tage nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.</p> <p>³ Als Haushalt gilt eine Wohneinheit mit eigener Kochgelegenheit.</p> <p>⁴ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.</p>	<p>²Hier ist zu thematisieren, ob das Gewerbe keine Grundgebühr bezahlen muss. Grundsätzlich ist vom Gewerbe eine solche geschuldet. Spielraum gibt es, wenn z.B. jemand ein Coiffeurladen im gleichen Haus betreibt, wo man auch wohnt. Gesetzlich betrachtet ist die Grundgebühr zweimal geschuldet, hier kann aber der Gemeinderat eine Ausnahme machen, also das die Grundgebühr nur einmal geschuldet ist.</p>
<p>§ 24 Abfallrechnung</p>	

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>	
<p>VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>§ 25 Rechtsschutz</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.</p>	<p>Neu im § 18 abgebildet. Die Frist von 20 Tagen beträgt neu 30 Tage.</p>
<p>§ 26 Vollstreckung</p> <p>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968⁸.</p>	<p>Datum und Fusszeile ersatzlos weglassen.</p>

⁸ SAR 271.100

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>§ 27 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978⁹ mit Busse bis zu Fr. 500.– geahndet.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹⁰ und des Baugesetzes¹¹.</p>	<p>Strafbestimmungen angepasst (neu § 16). Die Bussenhöhe wurde angepasst. Fusszeile weglassen.</p>
<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1.1.2008 in Kraft. Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Juni 2007. GEMEINDERAT THALHEIM</p> <p>Gemeindeammann Theodor Wernli</p> <p>Gemeindeschreiber Rolf Wernli</p>	<p>Daten & Namen angepasst</p>

⁹ SAR 171.100

¹⁰ SR 814.01

¹¹ Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19.1.1993 (SAR 713.100)

Bisherige Version vom 1.1.2008	Bemerkung neue Version
<p>VII GEBÜHRENTARIF</p> <p style="text-align: right;"><u>Kosten pro</u></p> <p><u>Einheit</u></p> <p>1. Abfahren und Häckseldienst</p> <p><u>Kehrichtabfuhr</u> (inkl. Kleinsperrgut)</p> <p>a) Säcke</p> <p style="padding-left: 20px;">17 Liter Fr. 0.80 (1/2 Marke)</p> <p style="padding-left: 20px;">35 Liter Fr. 1.60 (1 Marke)</p> <p style="padding-left: 20px;">60 Liter Fr. 3.20 (2 Marken)</p> <p style="padding-left: 20px;">110 Liter Fr. 4.80 (3 Marken)</p> <p>b) Kleinsperrgut (§ 11 Abs. 2) Fr. 4.80 (3 Marken)</p> <p>c) Containerplomben für eine Leerung</p> <p style="padding-left: 20px;">800 Liter Fr. 36.00</p> <p style="padding-left: 20px;">400 Liter Fr. 18.00</p> <p>2. Grundgebühren</p> <p>Grundgebühr pro Haushalt Fr. 80.00 /</p> <p>Jahr</p>	<p style="color: red;">Tarife angepasst Stand 2021. Zu beachten, ob es für das Gewerbe neu eine Grundgebühr gibt.</p>

Entschädigungen ab 2022

	Grundlohn	Nacht- und Sonntags- zuschlag	Entschädigung / Einsatz	Jahres- entschä- digung	Spesen
	[CHF/h]	[CHF/h]	[CHF/Einsatz]	[CHF/Jahr]	[CHF/Jahr]
Angestellte (Stundenlohnbasis)*					
Reinigung	24.60				
Bibliothek	27.00				
Gemeindearbeiter (Mandatsbasis)					
Sommerdienst					
Gruppenleiter	43.00				
Mitarbeiter	40.00				
Winterdienst					
Gruppenleiter	43.00	43.00	Wartgeld:	600.00	
Mitarbeiter	40.00	40.00	Wartgeld:	600.00	
Feuerwehr					
Kader					
Kommandant				2'500.00	
Vizekommandant				500.00	
Offiziere				300.00	
Funktionsentschädigungen					
Chef MS/TLF				500.00	
Vize-Chef MS/TLF				300.00	
Chef Atemschutz				500.00	
Vize-Chef Atemschutz				300.00	
Chef Elektro, Chef Verkehr, Chef Sanität				300.00	
Aktuar	30.00				
Sold					
Kdt, VizeKdt, Offiziere			40.00		
Unteroffiziere			36.00		
Mannschaft			32.00		
Fahrschule Schüler			28.00		
Fahrschule Lehrer			70.00		
Gemeinderat					
Gemeindeammann			generelle Entsch.	14'000.00	600.00
Vizeammann			generelle Entsch.	11'000.00	600.00
Gemeinderat			generelle Entsch.	9'000.00	600.00
Kommissionen					
Finanzkommission			generelle Entsch.		
Steuerkommission			generelle Entsch.		
Stimmzähler			generelle Entsch.		
Gemeinderätli. Kommissionen					
EVT-Kommission: Betriebsleiter			generelle Entsch.	1'000.00	
EVT-Kommission: Mitglied			generelle Entsch.	600.00	
Erhebungsstelle Landwirtschaft			generelle Entsch.		
Generelle Entschädigungen					
Stunde			50.00		
Taggeld halber Tag			120.00		
Taggeld ganzer Tag			240.00		
Abendsitzung (ab 18 Uhr, 2h)			60.00		
Kilometer-Entschädigung			0.80		

* Zulage Ferien und 13. Monatslohn ist altersabhängig (8.33%, 10.64% oder 13.04%)

P.P.

5112 Thalheim
Die Post CH AG



Einwohnergemeinde Thalheim

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 26. November 2021, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Thalheim**

Zur Beachtung!

Dieser Ausweis ist durch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 abzugeben.